

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Kulturausschuss	03.03.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Sonderfonds Kultur - Kriterien für die Mittelvergabe

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt, 11.02.2021, TOP 4.2 und TOP 4.4

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 11.02.2021 beauftragt, Sofortmaßnahmen zu entwickeln, um im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten nicht profitorientierte Kulturschaffende zu unterstützen, die coronabedingte technische, räumliche oder personelle Infrastrukturnachteile haben. Angesichts des Fortdauerns des Lockdown und der Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie stellt der Bielefelder Stadtrat dafür Sondermittel in Höhe von 150.000 € für das Jahr 2021 zur Verfügung. Er hat die Verwaltung gebeten, Kriterien für eine Mittelvergabe im Kulturbereich zu entwickeln und diese dem Kulturausschuss vorzulegen. Die Kulturverwaltung hat mit Vertreterinnen und Vertretern des Kulturp@cts folgende Vergabekriterien entwickelt:

1. Fördervoraussetzung und Zielsetzung

Voraussetzung für den Erhalt eines Zuschusses aus dem Sonderfonds Kultur ist, dass die Antragsteller unter erheblichen Einschränkungen ihrer künstlerischen Arbeit durch die Coronapandemie leiden. Diese Einschränkungen müssen mit den entsprechenden finanziellen Folgen / Ausfällen nachgewiesen bzw. glaubhaft dargestellt werden. Gegenüber anderweitigen coronabedingten Unterstützungsleistungen sind Zuschüsse aus dem Sonderfonds Kultur nachrangig.

Die Hilfen haben grundsätzlich zum Ziel

- qualifizierte kulturelle/künstlerische Arbeit, Projekte und Veranstaltungen zu ermöglichen und zu sichern,
- zukünftige coronabedingte Einnahmeausfälle abzumildern
- und es den Antragstellenden zu ermöglichen, ihre künstlerisch-kulturelle Tätigkeit fortzuführen.
- für Projekte und Veranstaltungen engagierte Dritte eine angemessene Gage zu ermöglichen.

2. Berechtigung zur Antragstellung

Antragsberechtigt sind:

- a) Nichtkommerzielle professionelle Kunst- und Kulturschaffende mit Sitz in Bielefeld, die eine Bedeutung für die Kulturszene und das Kulturleben in Bielefeld haben und deren künstlerisch-kulturelles Engagement oder ihre Infrastruktur durch die Pandemie bedroht ist. Nachweis für die Professionalität sind die Meldung bei der Künstlersozialkasse und regelmäßige kulturelle Tätigkeiten bereits in den Zeiten vor der Pandemie.

- b) Nichtkommerzielle Kunst- und Kulturschaffende mit Sitz in Bielefeld, die eine relevante Bedeutung für die Kulturszene und das Kulturleben in Bielefeld haben und die, auch wenn sie nicht bei der Künstlersozialkasse gemeldet sind, schon in Zeiten vor der Pandemie ein Einkommen mit regelmäßiger qualifizierter künstlerisch-kultureller Arbeit erwirtschaftet haben und deren kulturelles Engagement / deren kulturelle Infrastruktur durch die Pandemie bedroht ist.
- c) Kulturschaffende *Vereine* und *Initiativen* mit Sitz in Bielefeld, die eine relevante Bedeutung für die Kulturszene und das Kulturleben in Bielefeld haben, in Zeiten vor der Pandemie bereits regelmäßig kulturell tätig waren und deren kulturelle Tätigkeit / deren kulturelle Infrastruktur durch die Pandemie bedroht ist.

3. Förderinhalte

Der Zuschuss soll es den Antragstellenden ermöglichen, ihr kulturelles Engagement / ihre kulturelle Arbeit trotz der Einschränkungen durch die Pandemie fortzusetzen bzw. an die aktuelle Situation anzupassen, gefährdete Strukturen und Infrastrukturen zu erhalten und Notlagen abzumildern.

Bezuschusst werden:

- a) Die Absicherung angemieteter Infrastruktur, die aufgrund von wirtschaftlicher Not durch finanzielle Ausfälle infolge der Pandemie ohne Hilfe nicht mehr gehalten werden könnte.
- b) Einnahmeausfälle durch pandemiebedingte Besucher- / Zuschauerbeschränkungen.
- c) Einnahmeausfälle durch die Verlagerung von Veranstaltungen ins Freie, wenn keine Eintrittsentgelte erhoben werden können.
- d) Vorhaben im öffentlichen Raum, die es einem Publikum ermöglichen, auf Abstand Kultur zu genießen.
- e) Pandemiebedingte besondere Aufwendungen, so z. B. für personelle Unterstützung, Ausarbeitung von Schutzkonzepten, erhöhte Mieten, wenn zur Einhaltung von Abständen größere Räumlichkeiten angemietet werden müssen.
- f) Aufwendungen für digitales Equipment und Produktionskosten, die für die Produktion innovativer digitaler Formate notwendig werden oder die Ertüchtigung in digitalen Techniken, etc.
- g) Nicht zu erbringende Eigenanteile für Produktionen und Projekte, sofern von Drittmittelgebern gefordert.
- h) Rechercharbeiten und Produktentwicklung, Entwicklung innovativer Formate und Projekte, die coronakompatibel umgesetzt werden können oder nach der Pandemie zur Aufführung kommen. Hier wird ein Festbetrag von 2.500 € angesetzt, das entspricht dem vom Bundesverband Freie Darstellende Künste empfohlenen Mindesthonorarsatz. Ein abschließender Sachbericht wird erwartet.
- i) Sonstige individuelle Bedarfe und Notlagen, die in diesen Beispielen nicht erfasst sind, können bei der Antragstellung geschildert werden.

4. Förderhöhe

Die Höchstgrenze pro Antrag liegt bei 3.000 € (Ausnahme: die Recherchemöglichkeit mit einem Festbetrag von 2.500 €), in besonderen Ausnahme- und Härtefällen kann nach Prüfung der besonderen Situation durch die Verwaltung die Höchstgrenze überschritten werden.

5. Verfahren

- a) Die Verwaltung bereitet einen breit angelegten öffentlichen Aufruf zur möglichen Antragstellung vor, der per Newsletter über den Verteiler des Kulturamtes und in den sozialen und örtlichen Medien veröffentlicht wird.
- b) Es gilt zunächst eine Antragsfrist bis zum **30.04.2021**.
Über die formlosen Anträge entscheidet die Kulturverwaltung, die auch die Mittel aus dem Sonderfonds nach Prüfung der Bedürftigkeit vergibt.
- c) Zum Nachweis reduzierter Teilnehmerzahlen und Einnahmen kann im Einzelfall ein Nachweis aus dem Vergleichszeitraum 2019 angefordert werden.
- d) Zum Nachweis der Bedürftigkeit können im Einzelfall Einnahmevergleiche aus den Jahren 2019 und 2020 angefordert werden.

Die Verwaltung wird in der Mai-Sitzung des Kulturausschusses über die Inanspruchnahme und die Ausführung des Förderprogramms berichten.

Dr. Witthaus
Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.